

EWR Netz GmbH ♦ Postfach 12 23 ♦ 55220 Alzey

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Abteilung:
Telefon:
Fax:
E-Mail-Adresse:
Projektnummer:
Datum/Zeichen: 15.12.2021/
Ihre Nachricht:

Betreff: "Produktivitätsfaktor Gas - Nacherhebung"

Gesendet per E-Mail an: produktivitaetsfaktor@bnetza.de

Stellungnahme der EWR Netz GmbH zur Konsultation der Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung (BK4-21-063) einzureichen bis zum 17. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der EWR Netz GmbH im Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung vom 26. November 2021.

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme im Konsultationsverfahren. Vorausgeschickt weisen wir darauf hin, dass wir uns den Stellungnahmen vom BDEW und VKU vollumfänglich anschließen. An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen, bestimmte Punkte aus den Stellungnahmen von BDEW und VKU zu ergänzen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Abgabefrist

Der Festlegungsentwurf sieht eine Abgabefrist der Erhebungsbögen für die ergänzende Datenerhebung bis zum 31.03.2022 vor. In den Unternehmen ist die Arbeitsbelastung zu dieser Zeit besonders hoch, weil zahlreiche parallele Datenabfragen (z. B. Monitoringbericht Gas und Strom, Q-Element) bearbeitet werden müssen. Mehrspartenhäuser sind hier durch die zeitgleichen, umfangreichen Erhebungen zu den Strukturdaten Strom zusätzlich belastet. In kleineren Häusern werden die Zulieferungen für dieses Abfragen nur durch wenige oder einzelne Mitarbeiter erstellt, die dann sehr stark eingebunden sein werden.

EWR Netz GmbH
Gartenstraße 22, 55232 Alzey
Postfach 12 23, 55220 Alzey
Tel. 06241 848-300
Fax 06241 848-447
www.ewr-netz.de
info@ewr-netz.de

Geschäftsführung:
Johannes Krämer, Oliver Lellek

Bankverbindung:
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE39 5535 0010 0033 5019 68
SWIFT-BIC: MALADE51WOR
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE96 5509 1200 0013 6627 03
SWIFT-BIC: GENODE61AZY

Handelsregister:
Amtsgericht Mainz, HRB 40373

Unsere Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8 -16 Uhr, Fr. 8-12 Uhr



IT-Sicherheits-
katalog BNetzA
www.tuv.com
ID 9106637936

Aufgrund der resultierenden sehr hohen Arbeitsbelastung sollte die Frist zur Datenabgabe daher um zwei Monate auf den 31.05.2022 verschoben werden.

Datenbereitstellung

Netzbetreiber sollten nur für die Jahre Daten in der Nacherhebung melden müssen, in denen sie, beziehungsweise bei Fusionen die entsprechenden Netzteile, am Effizienzvergleich teilgenommen haben. Eine Bereitstellung der Daten für die Vergangenheit ohne Teilnahme am Effizienzvergleich ist nur schwer bis gar nicht möglich. Die Beschlusskammer 4 hat diesen Umstand bereits aufgegriffen und angekündigt, die entsprechenden Datenfelder im vorbefüllten Erhebungsbogen mit Gittermuster zu kennzeichnen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. In den zur Konsultation bereitgestellten Bögen an die Netzbetreiber war dies noch nicht durchgängig umgesetzt. Hier sollte nochmal eine Prüfung durch die Beschlusskammer 4 erfolgen.

Erhebungsaufwand der Daten

Die Nacherhebung sieht vor, dass bestimmte Daten durch die Netzbetreiber neu erfasst werden müssen. Das Anliegen der Beschlusskammer 4 für die Malmquist-Berechnung eine konsistente und vergleichbare Datenbasis zwischen den jeweiligen Basisjahren zu schaffen, ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Bereitstellung von Daten, die in der Vergangenheit nicht erhoben wurden, stellt Netzbetreiber jedoch vor Schwierigkeiten. Viele technische Dokumentationsdatenbanken oder Softwarelösungen mit einem ähnlichen Zweck dienen zur Abbildung der aktuellen Netzsituation. Sie bilden damit den Istzustand ab und haben oft keine historische Dokumentationsfunktion. Dadurch ist es teilweise sehr schwer möglich für die Vergangenheit (besonders 2006 und 2010) belastbare Daten zur Verfügung zu stellen. Zudem ist es auch möglich, dass im Zeitverlauf Systeme gewechselt wurden und die Altdaten teilweise nicht mehr verfügbar sind. Dies bedeutet einen hohen manuellen Aufwand. Netzbetreiber werden voraussichtlich für eine Reihe von zu erhebenden Altdaten teilweise Schätzungen abgeben müssen. Ein Beispiel ist die Abfrage der Ausspeisepunkte nach Betriebsdruck. Der Betriebsdruck wird in der Regel entsprechend der aktuellen Netzfahrweise hinterlegt. In den Jahren 2006 und 2010 wurden die Ausspeisepunkte gemäß Auslegungsdruck in der Strukturdatenerhebung abgefragt. Die Anzahl der Ausspeisepunkte nun entsprechend dem damals geltenden Betriebsdruck anzugeben, setzt voraus, dass der Betriebsdruck der Jahre 2006 und 2010 bekannt und dokumentiert ist. Dies ist aber oft nicht der Fall.

Grundsätzlich sollte der abgefragte Datenumfang im Sinne der Datensparsamkeit und der Aufwandsreduktion in der Erhebung auf das absolut notwendige Maß zur Ermittlung des Produktivitätsfortschritts beschränkt sein. Wir regen dazu eine

Überprüfung der Granularität der Datenabfrage an. Eventuell könnte insbesondere die Unterscheidung nach Druckstufen für bestimmte Parameter entfallen.

Anmerkungen zum Erhebungsbogen

Wir schließen uns den zahlreichen Hinweisen zu den Positionen im Erhebungsbogen in den Stellungnahmen von BDEW und VKU an. Zusätzlich wollen wir die zwei folgenden Punkte ergänzen. Wir betonen zudem, dass aufgrund der kurzen Konsultationszeit verbunden mit der Prüfung eines Zeitraums von 15 Jahren, die Hinweise zum Bogen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht abschließend sind.

Bereitstellung Altdaten

Die EWR Netz GmbH begrüßt das Vorhaben der Beschlusskammer 4, den Netzbetreibern soweit möglich mit Altdaten vorbefüllte Erhebungsbögen zur Verfügung zu stellen. Dieser direkte Abgleich erleichtert im Rahmen der Datenerhebung die Plausibilisierung. Die Bereitstellung des vorbefüllten Erhebungsbogens sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die integrierte Konsistenzprüfung ist grundsätzlich sehr hilfreich. Im Konsultationsbogen fehlten die vorbefüllten Angaben der Bundesnetzagentur, daher konnte die Aussagekraft der Konsistenzprüfung nicht abschließend bewertet werden. Bei Netzbetreibern mit mehreren Netzteilen (Fusionen), scheint die Konsistenzprüfung zu einem Jahr immer anzuschlagen, wenn ein Netzteil im entsprechenden Jahr nicht am Effizienzvergleich teilgenommen hat.

Bereitstellung entsperrter Erhebungsbogen

Für die Nacherhebung werden aus verschiedenen Bereichen Daten zusammengeführt und aufbereitet. Für die bessere Dokumentation wäre es daher sehr hilfreich, wenn die Beschlusskammer 4 neben dem einzureichenden, nicht veränderbaren Erhebungsbogen einen entsperrten Erhebungsbogen zur Verfügung stellen könnte. In diesem Bogen können Netzbetreiber Arbeitsstände dokumentieren und kommentieren, bevor eine Zusammenführung im nicht veränderbaren Erhebungsbogen erfolgt. In der Strukturdatenerhebung Gas hat sich dieses Vorgehen bewährt.

Freundliche Grüße

EWR Netz GmbH

